

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 15.10.2018

Anfrage Nr.: 0082/2018/FZ
Anfrage von. Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 29.08.2018

Betreff:

Wasserversorgungsbeiträge

Schriftliche Frage:

Das unbefriedigende Thema Wasserversorgungsbeiträge beschäftigt die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt immer noch.
Das Bundesverfassungsgericht hat immer noch nicht entschieden. Dafür hat aber der VGH BW geurteilt.

Hierzu frage ich daher folgendes:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand betreffs der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?
2. Gibt es ansonsten generell neue Erkenntnisse in Sachen Wasserbescheide?
3. Ist Ihnen die Entscheidung des VGH BW vom 12.07.2018, 2S 143/18 bekannt?
4. Das Gericht hat mit folgenden Leitsätzen klar entschieden, ist dies Ihnen bekannt?
 - Das gegen Treu und Glauben verstoßen wird, wenn nach so langer Zeit Gebühren erhoben werden.
 - Dass auch vor Ablauf von 30 Jahren eine Beitragserhebung treuwidrig sei und eine unzulässige Rechtsausübung darstellt.
 - Dass die Heranziehung zu dem Abwasserbeitrag gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit verstößt?
 - Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewährleisten im Zusammenwirken mit den Grundrechten die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als wesentliche Voraussetzung für die Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf und seinen Vollzug.
 - Die Regelung einer Verjährung als abschließende Zeitgrenze ist verfassungsrechtlich geboten.
 - Verjährungsfristen sollen sicherstellen, dass Einzelne nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr mit Forderungen überzogen werden.

- Der Grundsatz von Treu und Glauben gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts.
5. Ist Ihnen bekannt, dass viele der betroffenen Besitzer ihre Häuser 1969/70 gebaut haben und damit schon ca. 48 Jahren vergangen sind?
 6. Viele Bundesländer haben, per Gesetz, schon Verjährungsfristen von 10,15 oder 20 Jahren beschlossen. Teilen Sie meine Meinung, dass Rückforderungen nach 48 Jahren, zudem noch ohne eine Leistung, unseriös und in keiner Weise bürgerfreundlich sind?
 7. Die Verwaltung der Stadt Heidelberg hebt ständig ihre Bürgernähe hervor. Teilen Sie meine Ansicht, dass es an der Zeit wäre, dass die Stadt Heidelberg daher nicht nur über Bürgernähe redet, sondern diese auch zum Wohle der Bürger anwendet und die Bescheide aufhebt?
 8. Wäre es nicht sinnvoll die Bürgerinnen und Bürger, über das Urteil des VGH BW zu informieren und aufgrund der Gerichtsentscheidung mit den klaren Leitsätzen die Bescheide aufzuheben?
 9. Nachdem das Bundesverfassungsgericht immer noch nicht entschieden hat, das VGH BW aber klare Leitsätze vorgegeben hat, wann gedenken Sie die Bürgerinnen und Bürger über das weitere Vorgehen zu informieren.

Antwort:

Es gibt generell keine neuen Erkenntnisse zur Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen. Auch bezüglich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gibt es noch keinen neuen Sachstand, es ist nicht bekannt, wann die Entscheidung über die Annahme der Beschwerde getroffen werden wird.

Aus dem zitierten Urteil ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Die den Fällen in Heidelberg zugrundeliegende besondere Situation wurde in der Antwort der Verwaltung vom 05.04.2018 (Drucksache 0033/2018/FZ) dargelegt. Eine abweichende gesetzliche Regelung ist nicht vorhanden und eine Gesetzesänderung nicht absehbar.

Die in den Vorinstanzen entscheidenden Gerichte (auch der VGH BW) sind bislang zur Entscheidung gelangt, dass die Beiträge in diesem Fall noch entstehen und auch nicht verjährt sind, oder die Erhebung unbillig wäre. Es obliegt nun dem Bundesverfassungsgericht, im nächsten Schritt über die Annahme der vorliegenden Beschwerde zu entscheiden. Eine Rücknahme von Bescheiden wäre in dieser Situation rechtlich nicht begründbar. Dies ist keine Entscheidung gegen Bürgernähe oder Bürgerfreundlichkeit.

Sollte sich weiter keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzeichnen, wird der Gemeinderat und auch die Bürgerinnen und Bürger über das weitere Vorgehen informiert.